



Magistrat der  
Stadt Liebenau

---

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Liebenau vom 25.02.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.02.2014 für die Friedhöfe der Stadt Liebenau folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Liebenau vom 25.02.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### §5

#### Für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofshalle und der Kühlzelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche/Aschurne  | 100,00 € |
| c) Benutzung der Kühlzelle in Liebenau | 18,50 €  |

### §6

#### Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

**a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener oder der Beisetzung von Aschenresten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Werkstage   | 500,00 € |
| 2) Samstage, Sonn- und Feiertage                     | 600,00 € |
| 3) Urnenbestattungen (Werkstage)                     | 150,00 € |
| 4) Urnenbestattungen (Samstage, Sonn- und Feiertage) | 180,00 € |

**b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener oder der Beisetzung von Aschenresten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr**

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Werkstage   | 150,00 € |
| 2) Samstage, Sonn- und Feiertage                     | 180,00 € |
| 3) Urnenbestattungen (Werkstage)                     | 150,00 € |
| 4) Urnenbestattungen (Samstage, Sonn- und Feiertage) | 180,00 € |

**c) Anbringung eines Messingschildes bei einer Beisetzung an der Urnenstele**

Das Anbringen eines Messingschildes an die Stele erfolgt durch die Stadt Liebenau oder eines beauftragten Dritten und wird nach Aufwand berechnet.

- d) Für den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab** 300,00 €

- e) Für den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in die Grabstelle 50,00 €

## **§7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Liebenau

- 1) Umbettung einer Leiche**
  - a) innerhalb desselben Friedhofs 1.078,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof 1.078,00 €
  
- 2) Für die Umbettung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr:**
  - a) innerhalb desselben Friedhofs 465,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof 465,00 €
  
- 3) Umbettung einer Aschurne**
  - a) innerhalb desselben Friedhofs 346,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof 346,00 €

## **§8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- 1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:**
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 350,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 750,00 €
  
- 2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 475,00 €**

## **§9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten Und Urnenwahlgrabstätten**

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für eine Grabstelle 750,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 750,00 €
  
- 2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben: 475,00 €
  
- 3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung: 35,00 €
  - b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung: 45,00 €
  - c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 25,00 €
  
- 4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## §10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- 1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung Der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Urnenrasenbeisetzungen 825,00 €
  - b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für Rasenwahlgrabstätten 1.100,00 €
  - c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenrasengrabstätte 30,00 €
  - d) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Rasengrabstätte 30,00 €
  - e) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld der Friedhofsstele als Urnenrasenreihengrabstätte 1.100,00 €

- f) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld  
der Friedhofsstele als Rasenreihengrabstätte 1.600,00 €

### **§11 Gebühren für Grabräumung**

- 1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:**
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- a1) bei Reihengrabstätten, und einstelligen  
Wahlgrabstätten 180,00 €
- a2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 225,00 €
- a3) bei Urnenreihengrabstätten und  
Urnenwahlgrabstätten 90,00 €
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Räumung.

### **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Liebenau folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- 1)**
- a) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) je Grabstätte 45,00 €
- 2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.**
- 3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.**
- 4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:**
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Liebenau veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-

/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung  
übernommen hat,

- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

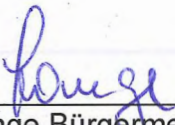
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Gebührenordnung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, den 25.02.2014

  
Lange Bürgermeister



## **Erste Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Liebenau**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Liebenau vom 25.04.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 26.05.2015 für die Friedhöfe der Stadt Liebenau folgende

### **Erste Änderung der Gebührenordnung**

beschlossen.

#### **Artikel I**

##### **§9**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten Und Urnenwahlgrabstätten**

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:**
  - a) Für eine Grabstelle 750,00 €
  - b) Für jede weitere Grabstelle je 750,00 €
  
- 2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben: 475,00 €**
  
- 3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:**
  - a) bei einstelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung: 35,00 €
  - b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung: 45,00 €
  - ab1) bei jeder weiteren Wahlgrabstätte je Jahr der Verlängerung: 18,00 €
  - c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 25,00 €
  
- 4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend**



### §11a

Für eine vorzeitige Einebnung einer Grabstelle werden Gebühren für die Pflege der Restnutzungszeit in folgender Höhe erhoben:

a) für eine einstellige Grabstelle:	24,00 €/Jahr
b) für ein einstelliges Urnengrab:	12,00 €/Jahr
c) für eine zweistellige Grabstelle:	48,00 €/Jahr
d) für ein zweistelliges Urnengrab:	24,00 €/Jahr
e) für jede weitere Grabstelle:	24,00 €/Jahr
f) für jedes weitere Urnengrab:	12,00 €/Jahr

Die Gebühr wird in einer Summe bei Antragstellung in Rechnung gestellt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Liebenau, den 19.06.2015

Der Magistrat  
der Stadt Liebenau

Munser  
Bürgermeister

